

Gemeinderat Hüntwangen
Dorfstrasse 41
8194 Hüntwangen

KR-Nr. 296/2003

An die
Geschäftsleitung des
Kantonsrates
8090 Zürich

Behördeninitiative

betreffend Lastenverteilung Kanton/Gemeinden

Antrag:

Gestützt auf Art. 29 der Kantonsverfassung (KV) stellen wir das Begehren, die Kantonsverfassung wie folgt zu ändern:

Art. 28 Abs. 2:

Die grundlegenden Normen des kantonalen Rechts werden in Gesetzesform erlassen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über Organisation und Aufgaben der Behörden, über Inhalt und Umfang der Grundrechtsbeschränkungen und der staatlichen Leistungen, über Art und Umfang der Übertragung von öffentlichen Aufgaben an Private sowie über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, wenn sie zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen.

Art. 31 Ziff. 1:

Dem Kantonsrat kommt zu:

1. die Beratung und Beschlussfassung über alle Gegenstände, welche obligatorisch oder fakultativ der Volksabstimmung unterstehen; Beschlüsse über Ausgaben sowie Bestimmungen, welche Staatsbeiträge oder Finanzausgleichsbeiträge regeln und Mehrausgaben nach sich ziehen können, und Beschlüsse über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, die zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen, bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder.

Begründung:

Mit dem Begehren soll erreicht werden, dass sämtliche Beschlüsse des Kantons über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, die zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen, in Gesetzesform erlassen werden müssen. Art. 28 Abs. 2 erster Satz KV schreibt vor, dass grundlegende Normen des kantonalen Rechts in Gesetzesform erlassen werden müssen. Die beispielhafte Aufzählung, was unter grundlegenden Normen zu verstehen ist, soll deshalb im Sinn des Begehrens ergänzt werden.

Gemäss Art. 31 Ziff. 1 KV bedürfen gewisse Beschlüsse des Kantonsrates der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder. Die erwähnten Beschlüsse betreffend Lastenverteilung sollen mit dieser Initiative neu auch dem qualifizierten Mehr unterstellt werden. Art. 31 Ziff. 1 KV unterstellt nur Bestimmungen dem qualifizierten Mehr, welche „Mehrausgaben nach sich ziehen können“. Die neu zu unterstellenden Beschlüsse bedeuten für den Kanton eine Entlastung, für die Gemeinden jedoch eine Mehrbelastung.

296/2003

Beide Ergänzungen (von Art. 28 Abs. 2 und von Art. 31 Ziff. 1 KV) stehen zueinander in einer sachlichen Beziehung und weisen einen Zusammenhang auf, so dass der Grundsatz der Einheit der Materie gewahrt ist und es sinnvoll ist, beide Anliegen im Rahmen des gleichen Begehrens zu unterbreiten. Es geht beim Initiativbegehren darum, dass Beschlüsse des Kantonsrates, welche die Gemeinden finanziell schlechterstellen, in zweifacher Hinsicht in qualifizierter Form zu erfolgen haben. Diese „Hürden“ sollen dazu beitragen, dass solche Beschlüsse mit Bedacht, Sorgfalt und Zurückhaltung gefasst werden.

Hüntwangen, 17. September 2003

Mit freundlichen Grüßen
Gemeinderat Hüntwangen